

# **SATZUNG**

## **Stiftung Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt Betreuung von Menschen mit Behinderung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt, Betreuung von Menschen mit Behinderung“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer am Rhein.

### **§ 2 Aufgabe und Stiftungszweck**

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten, z. B. in Förderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Wohnheime, Hilfen für Schwerbehinderte, Erholungs- und Freizeithilfen. Die Stiftung kann selbst derartige Einrichtungen schaffen.

Die volle und im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen in und an unserer Gesellschaft ist Ziel der Stiftung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- 4.1 Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 25.564,59. Es kann durch weitere Zuwendungen des Stifters und Dritter aufgestockt werden.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

- 4.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 62 Abgabenordnung) kann die Stiftung Teile der Erträge aus der Vermögensverwaltung dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.
- 4.4 Das Stiftungsvermögen kann (unter anderem) in deutschen und internationalen Aktien und Anleihen angelegt werden; außerdem in Immobilien sowie in Immobilien- und Investmentfonds.

### **§ 5 Mittel der Stiftung - Mittelverwendung**

- 5.1 Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 5.2 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
  - a.) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b.) aus Spenden und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- 6.1 Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 6.2 Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen können erstattet werden.

### **§ 7 Stiftungsvorstand**

- 7.1 Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a.) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b.) weiteren Vorstandsmitgliedern
- 7.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a.) dem Vorsitzenden,
  - b.) dem Schatzmeister,
  - c.) dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Stiftung.

- 7.3 Als weitere Vorstandsmitglieder können bis zu sieben Personen benannt werden.

- 7.4 Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Vorstandschaft des Vereins Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt berufen.
- Der Vorsitzende des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.“ mit dem Sitz in Speyer ist kraft Amtes auch der Vorsitzende der Stiftung. Im Einvernehmen des Stiftungsvorstands mit der Vorstandschaft der Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt e.V. kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.
- 7.5 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine feste Amtsdauer von fünf Jahren; mehrmalige Wiederbenennung ist zulässig.
- 7.6 Die Amtszeit beginnt mit der schriftlichen Annahme der Wahl zu Beginn der Wahlperiode. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Konstitution des nachfolgenden Stiftungsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, tritt das zur Nachfolge bestellte Vorstandsmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- 8.1 Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er gewährleistet die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- Dazu gehören insbesondere:
- a.) die sachgerechte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b.) die Führung des Nachweises über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens
  - c.) die Erstellung der Jahresrechnung mit Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d.) die Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

### **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- 9.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenden beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.2 Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 9.3 Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das auf der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zur Annahme bzw. zur Berichtigung vorgelegt wird. Es ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 10 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung**

- 10.1 Satzungsänderungen werden vom Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind vom Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. zu genehmigen.
- 10.2 Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser muss gemeinnützig sein.

Für Beschlüsse gemäß § 10.2 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **§ 11 Vermögensfall bei Auflösung der Stiftung**

- 11.1 Bei Auflösung (oder Aufhebung) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Verein „Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt e.V. für Menschen mit Behinderung.“ mit dem Sitz in Speyer. Sollte dieser nicht mehr bestehen, ist das Vermögen der gGmbH Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt zu übertragen. Besteht auch diese zum Zeitpunkt des Vermögensfalls nicht mehr, erhält das Stiftungsvermögen der Landesverband der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

- 12.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

## **§ 13 Inkrafttreten der Stiftungssatzung**

- 13.1 Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Speyer, den 20.09.1999

geändert am 03.01.2002, zuletzt geändert am 30.6.2016

Der Vorstand